

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Genthin (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 28.04.2016 die folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Genthin erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

Gegenstand der Vergnügungssteuer sind folgende in der Stadt Genthin und deren Ortschaften durchgeführte Veranstaltungen gewerblicher Art:

Nr. 1 die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;

Nr. 2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN und WLAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 3 Steuerschuldner, Haftungsschuldner

(1) Steuerschuldner ist derjenige, dem die Einnahmen zufließen.

(2) Steuerschuldner sind auch

- der oder die Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i.S. von § 2 Nrn. 1 und 2 aufgestellt sind, wenn sie für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhalten;
- der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der Spielgeräte i.S. von § 2 Nrn. 1 und 2.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 2 Nrn. 1 und 2 genannten Aufstellorte.

(2) Die Steuerpflicht endet bei Spielgeräten nach § 2 Nrn. 1 und 2, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 5 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spielgeräten

- a) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere);
- b) die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billardtische, Darts u. ä.)
- c) Musikautomaten.

§ 6 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis.

(2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Nettokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse incl. der Veränderungen der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld, Fehlgeld und Mehrwertsteuer. Das negative Einspielergebnis eines Spielgerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 EUR anzusetzen.

(3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.

(4) Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl der Spielgeräte.

(5) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

(6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung (AO) aufzubewahren.

§ 7 Steuersätze

(1) In den Fällen von § 6 Abs. 2 und 3 beträgt der Steuersatz von 13 v. H. des Einspielergebnisses.

(2) In den Fällen von § 6 Abs. 4 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät für

- | | |
|---|-----------------|
| a) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und d) | 20,00 € |
| b) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und d) | 15,00 € |
| c) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 700,00 € |
| d) elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit | 10,00 € |

§ 8 Erhebungszeitraum/ Entstehung des Steueranspruchs

(1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

(2) Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 9 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

(1) Der Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Genthin vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.

(2) Es handelt sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i.S. der § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen.

(3) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid von der Stadt Genthin festgesetzt. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 10 Fälligkeit

(1) Der Steuerschuldner hat gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Stadtkasse Genthin innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten. Die Steueranmeldung muss vom Halter oder von seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.

(2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 11 Melde- und Anzeigepflichten

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10.Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige; es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.

§ 12 Sicherheitsleistung

Die Stadt Genthin kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Stadt Genthin ist ohne vorherige Ankündigung berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen, die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen sowie die Vorlage aktueller Zählwerke zu verlangen.

(2) Die Stadt Genthin ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Stadt Genthin Beauftragten Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerkausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Pflichten nach § 9 Abs. 1 nicht nachkommt;
- b) der Meldepflicht nach § 11 Abs. 1 und Abs.2 zuwiderhandelt;
- c) entgegen § 13 Absatz 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 15 Billigkeitsmaßnahmen gemäß § 13a KAG LSA

(1) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen, der alle Tatsachen anzugeben hat, die hierfür erheblich sind.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen über die Erhebung von Vergnügungssteuern außer Kraft.

Genthin, 28.04.2016

Thomas Barz
Bürgermeister

Dienstsiegel